Vereinsordnung

Waldkindergarten Biberach e.V. - Die Waldbiber

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2018
Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2021

Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

Die Personensorgeberechtigten eines Kindes werden im Folgenden unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis als **Eltern** bezeichnet. Der Verein unterscheidet beim Vereinsbeitrag zwischen Familienmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft. Diese Begrifflichkeiten sind in der Satzung nicht geregelt. Die Satzung sagt in § 4 Absatz 1 aus, dass jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden kann. Eine Familie ist weder das eine noch das andere und kann daher nicht Mitglied sein. Die im Verein praktizierte Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung.

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Eine Familienmitgliedschaft wird in der Regel begründet, indem in der Beitrittserklärung dies entsprechend bekundet wird.
2. Es ist auch möglich, eine bestehende Einzelmitgliedschaft durch formlosen, schriftlichen Antrag in eine Familienmitgliedschaft umzuwandeln. Die Familienmitgliedschaft beginnt in diesem Fall – Zustimmung des Vorstands vorausgesetzt - am ersten Tag des auf den Antrag folgenden Monats.
3. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft sind zwei Personen für sich eigenständig Mitglied des Vereins, zahlen jedoch gemeinsam nur einen Mitgliedsbeitrag.
4. Kündigt nur ein Mitglied einer Familienmitgliedschaft die Vereinsmitgliedschaft, wird die Familienmitgliedschaft zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift beider Mitglieder.
5. Briefe des Vereins werden pro Familienmitgliedschaft nicht mehr als einmal in Papierform verschickt. E-Mail-Nachrichten werden an beide Personen versendet, sofern jede ihre E-Mail-Adresse angibt.
6. Jede der beiden Personen, die Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist, hat jeweils ein Stimmrecht.
7. Voraussetzung für die Aufnahme im Waldkindergarten ist die ordentliche Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Verein Waldkindergarten Biberach e.V. - Die Waldbiber.

Kommentiert [w1]: Siehe Anpassung der Vereinssatzung. Klarer Unterschied zwischen Ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

Abschnitt 2: Höhe des Vereinsbeitrags

Ordentliche Mitgliedschaft	Familienmitgliedschaft	120 €
	Einzelmitgliedschaft	60 €
Fördermitgliedschaft		35 €

Kommentiert [w2]: Klare Unterscheidung zwischen Fördermitgliedschaft und Ordentlicher Mitgliedschaft.

Abschnitt 3: Pflichtarbeitsstunden

1. Gemäß Satzung § 6 Abs. 2 wird die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2021 gelten **mindestens** 25 Pflichtarbeitsstunden pro Kalenderjahr. Wovon mindestens fünf „grüne Stunden“ in die Kooperation mit dem Hochstetterhof investiert werden müssen. Bspw. durch Unkraut jäten oder Erntehilfe. Die restlichen 20 Stunden sind als Mindestmaß anzusehen.
2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2018 müssen nur Familien mit mindestens einem Kind im Kindergarten Pflichtarbeitsstunden leisten.
3. Die Anzahl der pro Familie zu leistenden Pflichtarbeitsstunden bleibt auch bei mehreren Kindern im Kindergarten gleich. Alleinerziehende leisten nur die Hälfte der Pflichtarbeitsstunden.
4. Ist ein Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres im Kindergarten, wird die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden mit 1/12 pro verbleibenden vollen Monat berechnet. Das Ergebnis wird auf halbe Stunden aufgerundet. Familien die im Herbst neu dazukommen, müssen für das noch laufende Kalenderjahr keine grünen Stunden leisten.
5. Arbeitsstunden/ Elterndienste werden ~~in der Konzeption inhaltlich definiert.~~ im Dokument „Definition Arbeitsstunden“ beschrieben.
6. Arbeitsstunden sind bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Für bis zum Stichtag nicht geleistete oder nicht eingereichte Arbeitsstunden wird ein Stundensatz von 20 € berechnet.
7. In Härtefällen kann bis zum 31. Dezember beim Vorstand ein Antrag gestellt werden, nicht geleistete Arbeitsstunden im 1. Quartal des Folgejahres nachzuarbeiten. In diesem Fall verschiebt sich für die Antragstellerin/ den Antragsteller die Abrechnung der Arbeitsstunden in den April.
8. Mitglieder, die freiwillige Arbeitsstunden leisten, werden gebeten, diese einzureichen, damit sie in der Statistik erfasst werden können.
9. Das Formular zur Erfassung von Arbeitsstunden kann von der Internetseite des Vereins heruntergeladen werden.

Kommentiert [w3]: Bisherige mündliche Vereinbarung, schriftlich festhalten.

Kommentiert [w4]: Korrektur des richtigen Dokuments.

Abschnitt ~~5~~ 4: Vertretung

Kommentiert [w5]: Bisheriger Fehler bei Aufzählung korrigieren.
Fortfolgend.

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten; sie sind jeweils zur Einzelvertretung befugt (Vorstand nach § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt:

1. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 600 € ist grundsätzlich die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung befugten Vorstandschaftsmitgliedes erforderlich.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der Kassier wiederum sind bis zu einem Vermögenswert von monatlich maximal 10 Tausend Euro zur Ausführung und/oder Abwicklung der monatlichen Gehaltszahlungen zur Einzelvertretung befugt. Bei Gehaltszahlungen von mehr als 10 Tausend Euro ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung befugten Vorstandschaftsmitgliedes erforderlich.

Abschnitt ~~6~~ 5: Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und ~~un~~durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Über die Regelung beschließt der Vorstand; sie gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu ändern.

Abschnitt ~~7~~ 6: Änderungen

Die Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2018 beschlossen und bildet gemeinsam mit der Vereinssatzung die Grundlage des Vereinslebens und der Vereinsgeschäfte. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt man beide Dokumente verbindlich an. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheitsentscheidungen Änderungen an der Vereinsordnung vornehmen. Diese werden unter diesem Abschnitt dokumentiert:

1. Die Vereinsordnung, wird durch den **Abschnitt ~~7~~ 6: Änderungen** ergänzt.
2. Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020 **Abschnitt 3 Nr. 1:** Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden, wird von bisher 30 Stunden pro Jahr und Familie auf 25 Stunden pro Jahr und Familie reduziert.
3. Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2021 **Abschnitt 3 Nr. 1:** Die Pflichtarbeitsstunden pro Familie werden unterteilt in 20 allgemeine Stunden und zusätzlich mindestens fünf „grüne Stunden". Grüne Stunden sind definiert, als Arbeitsstunden die in die Kooperation mit dem Hochstetterhof fließen: Unkraut jäten oder Erntehilfe auf dem Hochstetterhof.
4. Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 08.03.2024:
   Abschnitt 2: Unterscheidung zwischen Ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
   Abschnitt 3 Nr. 4 wird ergänzt durch: Familien die im Herbst neu dazukommen, müssen noch keine grünen Stunden leisten.
   Abschnitt 3 Nr. 5 wird geändert zu: Arbeitsstunden/ Elterndienste werden ~~in der Konzeption inhaltlich definiert.~~ im Dokument „Definition Arbeitsstunden" beschrieben.

Kommentiert [w6]: Nach Beschlussfassung, alle Änderungen deklarieren.